

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde

Bad Holzhausen

vom 13.04.2015

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Bad Holzhausen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Bad Holzhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 40 Jahre)	800,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 40 Jahre)	800,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 40 Jahre)	800,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 40 Jahre)	800,00 Euro

<b>(2.1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte</b>		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.470,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.065,00 Euro

<b>(2.2) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Bestattungsgarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a)	Erdbestattung incl. Grabplatte mit Rose (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.930,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung incl. Beschriftung Stele und Grabmarkierung (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.160,00 Euro

(2.3) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Urnengarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
Urnenbeisetzung incl. Namensplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.950,00	Euro

(2.4) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Baumbestattung) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
Urnenbeisetzung incl. Namensplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.390,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	220,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	220,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	5,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	5,50	Euro

(4.1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.590,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.780,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr (2 Lager)	56,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr (2 Lager)	36,00	Euro

(4.2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Bestattungsgarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung incl. 1 Grabplatte mit Rose (Nutzungszeit 40 Jahre)	5.490,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr (je Grabstätte und Jahr)	128,00	Euro
c) 1 Grabstein mit Rose bei zweiter Bestattung	370,00	Euro
d) Urnenbeisetzung incl. Beschriftung Stele und Grabmarkierung (Nutzungszeit 40 Jahre)	3.940,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (je Grabstätte und Jahr=)	89,00	Euro
f) Zweitbeschriftung und Grabmarkierung bei zweiter Urnenbeisetzung	377,00	Euro

(4.3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Urnengarten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 40 Jahre)	3.570,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (je Grabstätte und Jahr)	81,00	Euro
c) 2. Grabplatte bei zweiter Urnenbeisetzung	330,00	Euro

(4.4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Baumbestattung) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung incl. Beschriftung Stele und Grabmarkierung (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.480,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (je Grabstätte und Jahr)	54,50	Euro
c) Zweitbeschriftung und Grabmarkierung bei zweiter Urnenbeisetzung	297,00	Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 06.09.2004 in der Fassung vom 25.04.2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

#### 2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	100,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00	Euro

d) Urnenbeisetzung	195,00	Euro
--------------------	--------	------

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier <b>einschließlich Grunddekoration</b>	250,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	50,00	Euro
c) Ausschmückung des Grabes	41,00	Euro
d) Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung	350,00	Euro

### § 7 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	600,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	180,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	385,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	385,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	100,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	215,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	215,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	80,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	15,00	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	15,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	15,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	15,00	Euro

(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	15,00	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	15,00	Euro
(8) Einfassung der Grabstätte bei Neuvergabe mit einheitlichem Material gem. § 19 Abs. 2 Friedhofssatzung	41,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.02.2004 in der Fassung vom 02.12.2009.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.02.2004 in der Fassung vom 02.12.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.09.2004 in der Fassung vom 06.03.2013 außer Kraft.

Bad Holzhausen, den 13.04.2015

Die Friedhofsträgerin

.....  
(Vorsitzender)

Siegel

.....  
(Presbyter)

.....  
(Presbyter)